



Wundnetz Kiel e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wundnetz Kiel e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Aus- und Fortbildung von Patienten, Pflegepersonal, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Ärzten bezüglich der zeitgemäßen Behandlung von chronischen Wunden.
- (3) Der Verein veranstaltet hierzu frei zugängliche Fortbildungen und vermittelt darüber hinaus gehende Kontakte zur Weiterbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederzahl und Dauer

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die aktiv in der Wundtherapie tätig ist, werden. Andere natürliche oder juristische Personen können als Fördermitglied aufgenommen werden.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder durch das Absenden eines Online-Formulars auf der Homepage des Wundnetz Kiel e.V. beantragt. Jeder Antragsteller gibt hierbei eine gültige E-Mailadresse und postalische Adresse an.
- (2) Mitglied ist, wer nach Abgabe des Mitgliedsantrags durch den Vorstand in den Verein aufgenommen worden ist und den Jahresbeitrag gezahlt hat.



- (3) Über die Aufnahme und Art der Mitgliedschaft gemäß § 6 entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Beirat mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und muss innerhalb eines Monats seit Zugang des ablehnenden Bescheides eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) **Austritt**
Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein 3 Monate vor dem Jahresablauf schriftlich zugegangen sein.
 - b) **Ausschluss bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge**
Ein Mitglied, welches nach wiederholter Aufforderung seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt, wird ausgeschlossen.
 - c) **Ausschluss aus anderen Gründen**
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Mitgliedspflichten wiederholt nicht nachgekommen ist, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes.
 - d) **Tod**
 - e) **Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.**

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Rechnung über den Jahresbeitrag wird schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes zugestellt. Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang der Jahresrechnung auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Nichtzahlung folgt eine Zahlungserinnerung und eine schriftliche Mahnung. Erfolgt auch daraufhin keine Zahlung kann das Mitglied gemäß § 7 (4 b) ausgeschlossen werden. Auf Antrag ist ein verminderter jährlicher Beitrag für natürliche Personen möglich. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand in jedem Einzelfall. Die Beitragsreduzierung wird befristet ausgesprochen.

Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine sowie im begründeten Einzelfall auch Einzelmitglieder können nach Entscheidung des Vorstandes als Kooperationspartner befristet oder dauerhaft beitragsfrei gestellt werden.



§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung;
- b) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins;
- c) der unverzüglichen Mitteilung von postalischen Änderungen an den Vorstand.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) der Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antragsrechts;
- b) der Nutzung einer Einrichtung des Vereins im Rahmen dieser Satzung;
- c) der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen,
- d) Wahl-, und Stimmrecht
 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme
 2. Im Falle einer Verhinderung kann ein Mitglied sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Beirat;
- d) die Kassenprüfer.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss eine Pflegefachkraft und mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein Arzt sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Wahlvorschläge für alle Vorstandspositionen müssen dem amtierenden Vorstand angezeigt und können vor oder während der wählenden Mitgliederversammlung abgegeben werden.
- (4) Finanzielle Verfügungen des Vorstands dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten.
- (5) Der Vorstand darf Änderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, an der Satzung vornehmen und muss die Mitglieder darüber unverzüglich informieren.



§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschriften der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zu weiteren Mitgliederversammlungen und die übrige Kommunikation des Vereins erfolgt im Ermessen des Vorstandes auch per E-Mail.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - e) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder jeweils 1 Stimme. Vor Beginn der Abstimmung teilen die Vertreter der Mitglieder in der Rechtsform von juristischen Personen dem Versammlungsleiter ihre Namen und Legitimation mit.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere sollen die Beiratsmitglieder in Arbeits- und Projektgruppen verantwortlich mitarbeiten.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.



§ 15 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die vom Schatzmeister geführte Vereinskasse jährlich vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen zu überprüfen, der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht zu geben und die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstands zu beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer (Mitglieder, Fördermitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht gleichzeitig dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen) für die Dauer von 2 Jahren.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
- (2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die eventuell vorhandenen Schulden damit ausgeglichen werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Hospizinitiative Kiel e.V.. Dort ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Gültigkeit und in Kraft treten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie gilt so lange, bis sie nach § 12 (5) geändert wird, die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt oder der Verein aufgelöst wird.